

Diese Auffassung ist indes weder mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar,<sup>49</sup> noch ist sie nach Massgabe des liechtensteinischen Verfassungs(prozess)rechts geboten. Dabei lässt sich zunächst festhalten, dass die Frage nach der verfassungsrechtlichen Bindung und der verfassungsgerichtlichen Kontrolle von Organhandeln des Landesfürsten nicht durch Art. 7 Abs. 2 LV beantwortet wird. Danach untersteht die Person des Landesfürsten nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich.<sup>50</sup> Diese sog. absolute Immunität gilt nur der Person des Fürsten; sie schützt diesen nur vor persönlicher gerichtlicher und anderer Verfolgung, ändert aber nichts an der uneingeschränkten Einbindung des Fürsten sowohl in die liechtensteinische als auch in die internationale Rechtsordnung.<sup>51</sup>

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im sog. Fall Wille<sup>52</sup> ist es unabweisbar, «die Handlungen des Fürsten in der Funktion eines Staatsorgans einer Kontrolle des Staatsgerichtshofs zu unterwerfen, damit der Grundrechtsschutz flächendeckend gewährt wird».<sup>53</sup> Im Ergebnis jedenfalls kann an der Grundrechtsbindung des Fürsten kein Zweifel bestehen.<sup>54</sup> Deshalb hat der Staatsgerichtshof zu Recht anlässlich einer Beschwerde im Zusammenhang mit der Abstimmung über den Europäischen Wirtschaftsraum seine Kontrollkompetenz auch über das Organhandeln des Fürsten in

13

14

49 Siehe vor allem Urteil des EGMR i.S. *Wille* gegen das *Fürstentum Liechtenstein* vom 28. Oktober 1999 (Grosse Kammer), LJZ 2000, S. 105 ff.

50 So Satz 1 der Vorschrift. Bis zur Verfassungsänderung 2003 war die Person des Fürsten «geheiligt und unverletzlich».

51 Eingehend hierzu Höfling, Verfassungsbindung S. 22 ff.; ferner auch Batliner, Verfassungsstaat, S. 132 f.; siehe auch Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 45/2003 (Fn. 16), S. 40.

52 Siehe vor allem Urteil des EGMR i.S. *Wille* gegen das *Fürstentum Liechtenstein* vom 28. Oktober 1999 (Grosse Kammer), LJZ 2000, S. 105 ff.; näher hierzu Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 149 ff.

53 So zu Recht Kley, Beziehungen, S. 46.

54 Näher zu den Möglichkeiten einer verfassungssystematisch-teleologischen Interpretation des geltenden Rechts: Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 150 ff.; vgl. auch Winkler, Verfassungsrecht, S. 12, der von der «demokratisch grundgelegte(n) Bindung des Monarchen als Staatsoberhaupt an die Verfassung als Grundgesetz des Staats» spricht.